

Satzung

über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Kirchlauter

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl 1993, Seite 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), und Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.2.1998 (GVBl 1998, Seite 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.7.2014 (GVBl. Seite 286) erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
 - a) Grabgebühren
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühren
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) Leichenhausgebühren
 - e) sonstige Gebühren
- (3) Sollten im Einzelfall von der Gemeinde im Zusammenhang mit der Bestattungseinrichtung Sonderleistungen verlangt und zugestanden werden, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, so werden für diese Leistungen unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände Gebühren festgesetzt.
- (4) Werden Leistungen aus einzelnen Gebührenpositionen nicht in Anspruch genommen, führt dies nicht zur Minderung der Gebühr.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - b) wer den Auftrag auf Nutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat;
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, inne hat; oder
 - e) wer sonst verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist bei einer
- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Kindergrabstätte | 51,00 € |
| b) Einzelgrabstätte | 77,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 209,00 € |
| d) Familiengrabstätte | 362,00 € |
| e) Urnengrabstätte | 60,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um 10 Jahre beträgt die Gebühr für eine
- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Kindergrabstätte | 26,00 € |
| b) Einzelgrabstätte | 38,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 105,00 € |
| d) Familiengrabstätte | 181,00 € |
| e) Urnengrabstätte | 30,00 € |
- (3) Ist das Grabnutzungsrecht aus Anlass einer Bestattung auf die Dauer der Ruhefrist zu verlängern, wird die anteilige Gebühr nach Abs. 2 berechnet, wobei angefangene Jahre auf volle Jahre aufgerundet werden.

§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Für die Unterhaltung des Friedhofes werden jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben sie betragen für eine
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Kindergrabstätte | 14,00 € |
| b) Einzelgrabstätte | 14,00 € |
| c) Doppelgrabstätte | 18,00 € |
| d) Familiengrabstätte | 29,00 € |
| e) Urnengrabstätte | 10,00 € |
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird in vollen Jahresbeträgen auch für Teile eines Jahres erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Kränze beilegen) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für ein Kindergrab | 175,00 € |
| b) für ein Urnengrab | 125,00 € |
| c) für eine Grabstelle –einfachtief- | 476,00 € |
| d) für eine Grabstelle –doppeltief- | 534,00 € |
| e) für die anonyme Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und Leichenteilen im Sinne von Art. 6 BestG | 125,00 € |
| f) Frostzuschlag ab 10 cm | 59,00 € |
| g) Frostzuschlag ab 25 cm | 75,00 € |

h) Frostzuschlag ab 30 cm	83,00 €
i) Frostzuschlag ab 40 cm	94,00 €
j) Felszuschlag	95,00 €
k) Wasserzuschlag (Grundwasser in der Grabstelle)	35,00 €
(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	20,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Zulassung gewerblicher Arbeiten beträgt	20,00 €
(2) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen, Einfassungen oder baulichen Anlagen beträgt	20,00 €

§ 7 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) mit der Antragstellung bei der Gemeinde,
- c) mit der Auftragserteilung, oder
- d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts oder der Belegung der Grabstätte.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides zum darin genannten Zahlungstermin fällig. Ist kein Zahlungstermin genannt, werden die Gebühren sofort fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.2006 außer Kraft.

Kirchlauter, den 16.01.2019

Kandler,
1. Bürgermeister